

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V vom 2. Juli 2024

Zum Schutz der Hechtbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21.Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), die Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Neuendorfer Wiek (südlich einer Linie, die von der Position 54° 32,6' N, 13° 16,8' E über die Position 54° 33,24' N, 13° 17,65' E zur Position 54° 33,16' N, 13° 17,88' E verläuft) wird die Fischereiausübung im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 28. Februar des Folgejahres wie folgt eingeschränkt:
 - a. Im Rahmen der beruflichen Fischerei ist die Verwendung von Stellnetzen nicht zulässig. Mit anderen Fanggeräten beigefangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
 - b. Im Rahmen der Freizeitfischerei ist für Erlaubnisinhaber die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkligen Haken mit natürlichem Köder und feststehender Pose auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich beschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Die Verwendung von Köderfischen oder Fetzenköder ist nicht zulässig. Die Fangbegrenzung je Angeltag und Erlaubnisscheinhaber beträgt für Barsch sechs Tiere und für Zander ein Tier. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren. Zufällig beigefangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
2. Für jeden Angeltag im Winterlager nach Ziffer 1 Buchstabe b) ist eine Fangdokumentation zu führen. Diese hat für Inhaber einer Tages- oder Wochenanglerlaubnis auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu erfolgen, für Inhaber einer Jahresanglerlaubnis in einem von der oberen Fischereibehörde ausgegebenen Fangtagebuch oder auf der Rückseite der Angelerlaubnis. Vor Beginn des Angelns sind Winterlager, Datum und Uhrzeit zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung, ist unverzüglich nach der Aneignung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation soll nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde übergeben werden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 22 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekanntgegeben.

Hinweis

Wer die Fangdokumentation auf der Rückseite der Angelerlaubnis führt, kann im Rahmen der Übergabe des Dokumentes an die obere Fischereibehörde die enthaltenen personenbezogenen Daten auf der Vorderseite der Angelerlaubnis schwärzen. Die Auswertung der Daten der Fangdokumentation erfolgt anonym.